

der Kirche. Historische Entwicklung, gegenwärtiger Zustand, Perspektiven für die Zukunft« gibt der Verfasser eine »Art theologisch-kanonistische, historische und pastorale Grundlage zum Verständnis des positiv-kirchenrechtlichen Phänomens Pfarrei« (S. 279). Der Beitrag »Das kanonische Recht im Dienst der kirchlichen Communio« zeigt auf, dass die kirchliche Communio sich mit einer Struktur ausgestattet zeigt, »die eine sie aktualisierende Ordnung verlangt, welche ihrerseits Verbindlichkeit voraussetzt und impliziert« (S. 304). Wenn sich das kanonische Recht im Lichte der theologischen Analyse als der verpflichtende »ordo« erwiesen hat, durch den sich die Struktur der »kirchlichen communio« aktualisiert, ist es evident, »dass sein ganzer Daseinsgrund in der Kirche im Dienst an der Kirche als »communio« liegt« (S. 308). Die Abhandlung »Die ekklesiologische Bedeutung der Eheschließungsform. Aus dem Beitrag Rudolph Sohms zu der theologischen Diskussion in der preußischen Landeskirche nach der Einführung der obligatorischen Zivilehe 1874/1875« beschließt den Band. Rouco Varela zeigt auf, dass Sohm mit seinen Ausführungen die Ehe als eine an Gesetz und Wort Gottes gebundene Institution preisgab. Es wird deutlich, dass diese letzte scheinbar überraschende Entwicklung des eherechtlichen, überhaupt des kirchenrechtlichen Denkens Sohms nicht als Bruch mit der Vergangenheit, sondern im Grunde genommen als konsequente Entfaltung seiner ursprünglich rechtsphilosophischen Position gesehen werden muss (S. 331).

Münchner Streiflichter zu einem bemerkenswerten Lebenslauf (S. IX– XVIII), in denen Winfried Aymans die Lebensstationen des spanischen Kanonisten und heutigen Erzbischofs von Madrid nachzeichnet, die Bibliographie (S. 333–336), ein Personenregister und ein Register der Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils runden den repräsentativen Band ab, der nicht nur einzelne, bisher in unterschiedlichen Publikationen verstreute Beiträge eines der wichtigsten Vertreter einer »Theologie des kanonischen Rechts« zusammenfasst, sondern zahlreiche Beiträge zum ersten Mal in deutscher Übersetzung zugänglich macht.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Görisch, Christoph: *Kirchenasyl und staatliches Recht (Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, 129)*. Berlin: Duncker & Humblot 2000, 291 S., ISBN 3-428-09897-8, € 72,00.

Keineswegs eine rein akademische Frage bildet die Erörterung moralischer Notwendigkeit und/oder rechtlicher Zulässigkeit der Gewährung von

Kirchenasyl. Vielmehr treibt besagte Frage spätestens seit Beginn der 90er Jahre Theologen, Juristen, Gerichte und – in vorderster Front – evangelische wie katholische Pfarrgemeinden gleichermaßen um. Eine entsprechende Flut einschlägiger Publikationen zeigt, wie kontrovers dieses Thema über einen erstaunlich langen Zeitraum hinweg diskutiert wurde und wird (*Auflehnung gegen Unmenschlichkeit [Probleme des Friedens, 1995/4]*. Hg. Pax Christi – Deutsches Sekretariat. Idstein 1995; *Hans-Jürgen Guth: Kirchenasyl: Probleme – Konzepte – Erfahrungen [Sammlung kritisches Wissen, 19]*. Freiburg 1996; *Barbara Rauchwarter: Kirchenasyl. Eine theologische Annäherung [Ökumenische Materialien, 13]*. Rothenburg o.d.T. 1996; *Markus H. Müller: Rechtsprobleme beim »Kirchenasyl«*. Baden-Baden 1999; *Jochen Grefen: Kirchenasyl im Rechtsstaat. Christliche Beistandspflicht und staatliche Flüchtlingspolitik. Kirchenrechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung zum sogenannten Kirchenasyl in der Bundesrepublik Deutschland [Schriften zum Öffentlichen Recht, 848]*. Berlin 2001).

Die vorliegende Publikation von Christoph Görisch wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen (1998); unter dem schlichten Titel »Kirchenasyl und staatliches Recht« widmet sie sich aus dezidiert juristischer Perspektive der Ausleuchtung des angesprochenen Problemkreises. Dabei stehen zwei Grundfragen im Zentrum der Überlegungen: Hat – auf der einen Seite – die Kirche ein genuines Recht zur Gewährung von Kirchenasyl, das der bundesrepublikanische Rechtsstaat aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes zu respektieren hätte oder eignet – andererseits – dem Staat seinerseits ein Recht zur Beendigung von Kirchenasylen und gegebenenfalls auch zur deren strafrechtlichen Sanktionierung?

Ch. Görisch gliedert seine Untersuchung in zwei Hauptabschnitte: Zunächst analysiert er die Sachlage unter einfachrechtlicher (*Kirchenasyl und einfaches Recht*, S. 25–110), danach unter verfassungsrechtlicher Maßgabe (*Kirchenasyl und Verfassungsrecht*, S. 111–265). Rechtssystematisch wäre ein umgekehrtes Vorgehen wohl angemessener gewesen, sind die einfachrechtlichen Bestimmungen ihren verfassungsrechtlichen Pendanten doch letztlich verpflichtet; unbeschadet dessen tut der von Ch. Görisch gewählte Aufbau seiner differenzierten und sorgfältigen Analyse keinen Abbruch. Den Abschluss der Arbeit bilden schließlich ein umfangreiches Literatur- (S. 268–289) und das relativ knappe Sachwortverzeichnis (S. 290 f.).

Die einfachrechtlichen Bestimmungen unter-

sucht der Verfasser wiederum unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten: der Zulässigkeit verwaltungsrechtlicher und strafprozessualer Ergreifungsmaßnahmen gegen Kirchenasylflüchtlinge (S. 25–61) sowie der Zulässigkeit mittelbarer Beendigungsmaßnahmen gegen die Kirchenasylgewährer (S. 61–72); seine methodisch unbedenklichen und erfreulich detaillierten Ausführungen resümiert Ch. Görisch schließlich wie folgt: »Die Untersuchung hat in einfachrechtlicher Hinsicht ergeben, daß eine staatliche Beendigung durch Ergreifungsmaßnahmen gegen Kirchenasylflüchtlinge und mittelbare Beendigungsmaßnahmen gegen Kirchenasylgewährer nach den einschlägigen verwaltungsrechtlichen und strafprozessualen Bestimmungen in weitem Umfang möglich ist, ohne dass dem ein einfachrechtliches Kirchenasylrecht entgegensteht.« (S. 266) Freilich könnten hier im Einzelnen landesrechtliche Regelungen einer Vollstreckung gegen Religionsgemeinschaften mit Körperschafts-Status zuwider laufen. Auch scheint auf der Grundlage einschlägiger Bestimmungen des einfachen Rechtes eine strafrechtliche Sanktionierung des Kirchenasyls durchaus möglich; dabei gilt besagte Feststellung in gleicher Weise für den (sogenannten) »Kirchenasylflüchtling« (vom abschiebebedrohten Ausländer bis hin zum unerlaubt fern der Truppe weilenden Soldaten) wie den Kirchenasylgewährer (S. 73–110). Christoph Görisch betont freilich ebenso ausdrücklich, dass wenigstens zur Zeit die Mehrzahl jener (nicht unbedingt häufigen) Fälle, in denen überhaupt ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen Kirchenasylgewährer in Gang gesetzt worden war, mit Verfahrenseinstellung abgeschlossen zu werden pflegt.

Anders präsentiert sich die Situation nach Meinung von Ch. Görisch allerdings im Bereich der verfassungsrechtlichen Bestimmungen: Zwar eignen sich Grundrechte wie das Grundrecht auf Asyl (Art. 16a GG) oder das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) für die mögliche Ableitung eines Kirchenasylrechtes nur sehr bedingt. Ein Kirchenasylrecht, das einer staatlichen Beendigung des Kirchenasyls oder strafrechtlicher Sanktionierung der betroffenen Personen entgegensteht, ist daraus nicht unmittelbar zu folgern (S. 111–138). Der Rechtsauffassung von Ch. Görisch zufolge resultiert ein solches Kirchenasylrecht aber sehr wohl aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 137 III 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG (S. 139–225). Voraussetzung für die Ableitung eines Kirchenasylrechtes aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht ist freilich die religiöse Zweckbeziehung des Kirchenasyls nach Maßgabe des Selbstverständnisses der katholischen bzw. evangelischen Kirche.

Oder anders ausgedrückt: Je nach Gewichtung kirchlicher Äußerungen, insbesondere aber einer gemeinsamen Stellungnahme der Katholischen und Evangelischen Kirche mit dem Titel »... und der Fremdling, der in deinen Toren ist«. *Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht (Deutsche Bischofskonferenz. Gemeinsame Texte, 12)*. Hg. Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland/Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn u. a. 1997, variieren in dieser Frage die Rechtsauffassungen erheblich. Für Ch. Görisch jedoch scheint vorteilhaft eindeutig: »In bezug auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gemäß Art. 137 III 1 WRV lässt sich für die beiden großen christlichen Kirchen eine Zugehörigkeit des Kirchenasyls zu den eigenen Angelegenheiten feststellen. Dagegen greift unter bestimmten Voraussetzungen (Kirchenasylgewährung aufgrund des Interzessionsgedankens zur Abwendung einer befürchteten Lebens- oder Leibesgefahr, ordnungsgemäßer Beschluß, öffentliche Gewährung, keine andere Möglichkeit der Gefahrabwendung, Bereitschaft zur Versorgungsübernahme, Beschränkung auf den räumlichen Verfügungsbereich der Kirchen, keine Schaffung besonderer Einwanderungsanreize) auch die Schranke der allgemeinen Gesetze nicht durch. Unter den genannten Voraussetzungen ergibt sich damit aus Art. 137 III 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG ein verfassungsrechtliches Kirchenasylrecht, das einer staatlichen Beendigung wie auch einer strafrechtlichen Sanktionierung des Kirchenasyls entgegensteht und mittelbar auch dem Kirchenasylflüchtling zugute kommt.« (S. 267)

Darüber hinaus kann aus den Grundrechten auf Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 I GG) einer asylgewährenden Einzelperson gleichfalls ein verfassungsrechtliches Kirchenasylrecht zukommen; die Relevanz der Asylgewährung für die Glaubens- bzw. Gewissensfreiheit ist jedoch im Einzelfall glaubhaft darzulegen (S. 226–259). Weitere von Ch. Görisch erwogene und in der Diskussion gelegentlich angeführte Verfassungsbestimmungen wie etwa das Widerstandsrecht (Art. 20 IV GG) u. a. vermögen hingegen keine Rechtsgrundlage für ein Kirchenasylrecht zu bilden (S. 260–265)

Die differenzierten Ausführungen des Verfassers verweisen ebenso nachhaltig wie der einschlägige Fachdiskurs auf eine enorme Bedeutung christlichen (katholischen wie evangelischen) Selbstverständnisses in Fragen des Kirchenasyls: Ist nach Auffassung der katholischen respektive evangelischen Kirche die Gewährung von Kirchenasyl eine rein humanitäre Angelegenheit, die mit dem religiösen Selbstverständnis der jeweiligen

Kirche nichts zu tun hat, so kann die Kirche gegenüber dem Staat auch kein Recht auf Asylgewährung reklamieren. Erinnern sich beide Kirchen hingegen des Verkündigungsauftrages Jesu Christi (Mt 28,18–20) dann sollten katholische und evangelische Glaubens-Gemeinschaft (!) in dieser

Frage womöglich noch klarer Stellung beziehen, als sie das bislang schon getan haben: zugunsten der sogenannten ›Kirchenasylflüchtlinge‹ wie der Kirchenasylgewährer versteht sich, nicht zugunsten des Staates.

Gerda Riedl, Augsburg

Sozialethik

Hinder, Erwin: *Das christlich-soziale Prinzip bei Franz von Baader. Die christlich vermittelte Grundkraft der Liebe als Gestaltungs- und Evolutionsprinzip eines Sozialorganismus kommunikativer Freiheit. Modell einer Sozialtheologie aus der Zeit der Romantik (Europäische Hochschulschriften, Reihe XXIII: Theologie. Band 728), Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag 2001, 566 Seiten, broschiert, ISBN 3-631-36264-1, € 70,60.*

Verdienstlich am Unterfangen Erwin Hinders ist, daß er einen Klassiker der katholischen Soziallehre, den zur Romantik gezählten Franz von Baader mit seiner Dissertation, die an der Hochschule der Pallottiner in Vallendar eingereicht wurde, wieder zur Sprache gebracht hat. Baader unterscheidet sich mit seiner Sicht der Dinge von vielen gegenwärtigen Konzepten christlicher Sozialethik dadurch, daß die christliche Offenbarung das Fundament dieser Ethik ausmacht, im Gegensatz zu modernen Versuchen, die eher die Nähe zu säkularen Ansätzen suchen, als daß sie aus dem Zentrum christlicher Offenbarung denken. Das Denken Baaders aus dieser Mitte geschieht nicht von ungefähr, weil er vielleicht ein frommer Mensch und Christ ist, sondern durchaus reflektiert. Subjektozentrischen Ansätzen der Neuzeit im Gefolge Descartes setzt er ein »cogitor (a Deo), ergo sum« entgegen und läßt damit die an sich blinde Vernunft von Glaube und Liebe erleuchtet sein und findet so auch das fundamentale Prinzip seiner Ethik in der Liebe.

Hinder zeigt nun auf, daß Liebe und das andere Grundprinzip der baaderschen Ethik Freiheit, Gestaltungskräfte der Gesellschaft sein sollen. Gesellschaft als *Communio*, deren Vorbild die Kirche ist, sieht Hinder als eine Vorwegnahme des Kirchenmodells des II. Vaticanums. In seiner Sozialphilosophie versuchte Baader denn auch überall ein personales Element zu verankern. Davon ausgehend werden die weiteren Prinzipien christlicher Soziallehre, nämlich Solidarität und Subsidiarität schon in der Sache erkennbar; Solidarität durch die Betonung der sozialen Verpflichtung des Eigentums, Subsidiarität durch seine Vorstellung einer födera-

tiv-kommunikativ strukturierten Gesellschaft. Weil sein Kirchenbild sein Gesellschaftsbild ist, hatte er wenig Verständnis für die ultramontanen Positionen seines Münchener Studienfreundes Joseph Görres und sein Sozialprinzip Freiheit brachte ihn auch mit dem später im ersten Vaticanum festgelegten Kirchenverständnis in Konflikt. Hinder schildert diese kirchenpolitischen Positionen Baaders sachlich, erwähnt auch seine gnostischen Spekulationen, konzentriert sich jedoch gänzlich auf die sozialethische Problematik.

Insgesamt scheint Hinder an Baader zu schätzen, daß hier jemand eine christliche Soziallehre vorgelegt hat, in der Ethik sich nicht in rational-rechnerischen Diskursen und Metadiskursen und konsequentialistischen Abwägungen erschöpft, sondern Liebe als Heilszusage Gottes festgehalten wird, die sozusagen vom Himmel auf die Erde kam und dort nach Baader auch strukturell zu verwirklichen sei. Baaders Sozialethik lebt von der Vision, daß Liebe die Gesellschaft strukturierendes Prinzip werden möge. Als Romantiker hat Baader offenbar darunter gelitten, daß der beginnende Siegeszug von Naturwissenschaft und Technik und in deren Gefolge die Industrialisierung der menschlichen Lebenswelt, den Menschen seelenlos macht, seinen Leib malträtiert und seine Arbeitskraft zu einem rechnerischen Kalkül werden läßt. Die frohe Botschaft von der Liebe Gottes schien ihm das rechte Anti-Diabolikum zu sein, diese – nicht nur für einen Romantiker – bedrohlich erscheinende neue Zeit mit ihrem menschenverachtenden Wirtschaftssystem zu bannen. Das Gegenprinzip Haß des jüngeren Zeitgenossen Karl Marx, das aus der baaderschen *Communio* einen Kommunismus unter Ausschluss von Menschen machte, die nicht in diese Form von *Communio* paßten, hat sich schließlich im letzten Jahrhundert endgültig als ein Austreiben des Teufels mit Beelzebul erwiesen. Das Buch Hinders ist sicherlich nicht ein Buch für jeden, aber für den historisch oder sozialethisch Interessierten eine wertvolle Zusammenstellung eines zu Unrecht in Vergessenheit geratenen Pioniers der im wahrsten Sinne des Wortes christlichen Gesellschaftslehre.

Helmut Müller, Vallendar